

Änderungsvorschläge für die Ausbildungsordnung „Fachkraft für Veranstaltungstechnik „

Vertiefung der Qualifikation „Elektrofachkraft“

Wer an elektrischen Anlagen oder Betriebsmittel arbeiten darf, wird von der Unfallverhütungsvorschrift VBG 4 geregelt. Danach dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel (Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen elektrischer Energie oder dem Übertragen, Verteilen und Verarbeiten von Informationen) **nur von einer Elektrofachkraft** oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instandgehalten werden. Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 4 gilt,

„wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Aufgaben beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“.

Bereits im Antragsgespräch zur Neuordnung des Berufs Fachkraft für Veranstaltungstechnik wurde festgelegt, dass dieser Beruf als Elektrofachkraft ausgestaltet werden soll, weil die Fachkraft für Veranstaltungstechnik erhebliche Fachverantwortung für die Sicherheit von Publikum, Darstellern und Mitarbeitern übernimmt.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen in den Prüfungsanforderungen und im Ausbildungsrahmenplan sollen die Qualifikation „Elektrofachkraft“ vertiefen, um Unsicherheiten in der Umsetzung in der Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik zu beseitigen.

Vorschläge für die Erweiterung des Ausbildungsberufsbildes für den Messebau

Die Betriebe des Messebaus haben bisher keinen eigenständigen Ausbildungsberuf. Das Leitbild und die bestehende Ausbildungsordnung der Fachkraft für Veranstaltungstechnik kommt den Anforderungen des modernen Messebaus allerdings sehr nahe.: Neben den technischen Anforderungen trifft das insbesondere auch auf das Leitbild dieses neuen Ausbildungsberufes zu: *Kleines Projekt selbständig entwickeln, kalkulieren und fahren*. Die Fachkraft soll aber auch - und dies verstärkt als Beschäftigter im Messebau - als Koordinator vor Ort eingesetzt werden: *Koordinierung der einzelnen Gewerke und Subunternehmer zur Erzielung eines Gesamtergebnisses*.

Die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen (fett und kursiv gekennzeichnet) werden es nach einhelliger Auffassung der Experten aus der Messebaubranche ermöglichen, dass Betriebe des Messebaus vermehrt die Fachkraft für Veranstaltungstechnik ausbilden. Dies wird zusätzliche Ausbildungsplätze in einer "neuen Ausbildungsbranche" erbringen, die sowohl für die Branche selbst als auch für die Ausgebildeten eine sinnvolle, auf Perspektive angelegte Qualifizierung bedeuten.

Vorgeschlagen wird eine Differenzierung in Schwerpunkten.

In dem zweiten zusätzlichen Schwerpunkt soll

1. Ton und Beleuchtung, Spezialeffekte und Fahren von Veranstaltungen reduziert und
2. Projektkoordination, Logistik sowie Grafik ausgeweitet werden.

Dabei soll aber der Rahmenlehrplan der KMK nicht differenziert werden, um einen gemeinsamen Berufsschulunterricht beider Schwerpunkte zu ermöglichen, was von allen Sachverständigen als sachgerecht angesehen wird.

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Vom

§ 1 Staatliche Anerkennung des Aus- bildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik wird staatlich anerkannt.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Konzipieren und Kalkulieren, ~~von Veranstaltungen~~
6. Beurteilen der Sicherheit und der Infrastruktur von Veranstaltungsstätten,
7. Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Team, **Projektkoordination**,
8. Bereitstellen, Einrichten und Prüfen von Geräten und Anlagen,
9. Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen,
10. Aufstellen, Montieren und **Demontieren** von Veranstaltungsaufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen,
11. Organisieren, Bereitstellen und Prüfen der Energieversorgung,
12. Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen,
13. Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen,
14. Aufnehmen und Übertragen von Bild, Ton und Daten,
15. **Bewerten und Einsetzen von Effekten**,
16. Durchführen von Veranstaltungen **und Projekten**.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen **unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Aufbau und Durchführung“ sowie „Aufbau und Organisation“** nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Aus-

bildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine ganzheitliche Aufgabe bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Planen, Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Energieversorgung, einschließlich Planen der Arbeitsschritte, der benötigten Geräte und Materialien sowie Prüfen der Schutzmaßnahmen;

2. Planen, Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Beleuchtungseinrichtung, einschließlich Planen der Arbeitsschritte, der benötigten Geräte und Materialien;
3. Planen, Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Beschallungseinrichtung, einschließlich Planen der Arbeitsschritte, der benötigten Geräte und Materialien oder
4. Planen, Aufbauen und Montieren eines Tragwerkes, einschließlich Planen der Arbeitsschritte, der benötigten Geräte und Materialien.

§ 8 Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 35 Stunden ein betriebliches Projekt durchführen und dokumentieren sowie in insgesamt höchstens 30 Minuten dieses Projekt präsentieren und darüber ein Fachgespräch führen. Für das Projekt soll der Prüfling einen Auftrag oder einen abgegrenzten Teilauftrag ausführen, **der einen elektrotechnischen Teil aufweist**. Hierfür kommt insbesondere folgende Aufgabe in Betracht:

1. Im Schwerpunkt **Aufbau** und **Durchführung**:

Entwickeln eines Veranstaltungskonzeptes sowie Planen und Durchführen der Veranstaltung, einschließlich

- a) Beraten des Veranstalters, Erstellen eines Kostenvoranschlages, Einholen der notwendigen Genehmigungen,
- b) Aufbauen und Einrichten der technischen Einrichtungen, Durchführen von technischen Prüfungen, Anwenden der Regelungen der Versammlungsstättenverordnung und anderer Regelwerke und
- c) Dokumentieren der Veranstaltung und Abrechnen der durchgeführten Arbeiten.

2. Im Schwerpunkt **Aufbau** und **Organisation**:

Entwickeln eines **Baukonzeptes** sowie Planen und **Organisieren** des **Aufbaus**, einschließlich

- a) Beraten des Veranstalters, Erstellen eines Kostenvoranschlages, Einholen der notwendigen Genehmigungen,
- b) Aufbauen, Einrichten **und Abbauen** der technischen Einrichtungen, Durchführen von technischen Prüfungen, Anwenden der Regelungen der Versammlungsstättenverordnung und anderer Regelwerke, die für die Veranstaltung, den Veranstaltungsort und die eingesetzte Technik maßgeblich sind, und
- c) Dokumentieren **des Auf- und Abbaus** sowie Abrechnen der durchgeführten Arbeiten.

Die Ausführung des Projektes wird mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert. Durch das

Projekt und dessen Dokumentation soll der Prüfling belegen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen **und unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte** umsetzen sowie Dokumentationen anfertigen, zusammenstellen und modifizieren kann.

Durch die Präsentation einschließlich Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er **mögliche Gefahren erkennen**, Arbeiten **beurteilen** und sicherheitsgerecht ausführen, **elektrische Leitungen und elektrische Betriebsmittel entsprechend der technischen Regeln auswählen**, die notwendigen technischen Prüfungen, **einschließlich Prüfung der elektrischen Schutzmaßnahmen**, durchführen sowie fachbezogene Probleme und Lösungskonzepte zielgruppengerecht darstellen, den für das Projekt relevanten fachlichen Hintergrund aufzeigen und die Vorgehensweise im Projekt begründen kann.

Dem Prüfungsausschuß ist vor der Durchführung des Projektes das zu realisierende Konzept einschließlich einer Zeitplanung sowie der Hilfsmittel zur Präsentation zur Genehmigung vorzulegen. Das Ergebnis der Bearbeitung des Projektes sowie die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfungsteil B besteht aus den Prüfungsbereichen ~~Veranstaltungs~~Konzeption, Veranstaltungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Für den Prüfungsbereich Konzeption kommt insbesondere in Betracht:

Entwickeln **eines Bau- oder** Veranstaltungskonzeptes unter Berücksichtigung auftragspezifischer Anforderungen anhand eines praktischen Falles. Der Prüfling

- a) soll dabei zeigen, daß er einen Ablaufplan und Angebotsunterlagen erstellen, kundenorientiert handeln sowie Kosten und Preise kalkulieren kann;
- b) hat insbesondere nachzuweisen, daß er Veranstaltungsstätten nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung beurteilen sowie Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden kann.

Für den Prüfungsbereich Veranstaltungstechnik kommt insbesondere in Betracht:

Planen der Montage, Installation und Inbetriebnahme von Einrichtungen der Veranstaltungstechnik nach vorgegebenen Anforderungen. **Der Prüfling**

- a) soll **dabei zeigen**, daß er technische Unterlagen erstellen, Geräte und Hilfsmittel unter Beachtung von gestalterischen Gesichtspunkten und technischer Regeln auswählen sowie den notwendigen Arbeitseinsatz und technische Prüfungen sachgerecht planen kann;

- b) hat **insbesondere nachzuweisen, dass er technische Einrichtungen sicherheitstechnisch beurteilen, insbesondere elektrotechnische Schutzmaßnahmen prüfen, sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit einleiten kann.**

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- 1 Prüfungsbereich
~~Veranstaltungs~~Konzeption 90 Minuten,
- 2 Prüfungsbereich
Veranstaltungstechnik 90 Minuten,
- 3 Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Innerhalb des Prüfungsteiles B haben die ~~Veranstaltungs~~Konzeption und Veranstaltungstechnik gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(6) Sind im Prüfungsteil B die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in einem weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich ist das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B **sowie innerhalb des Prüfungsteils B im Prüfungsbereich Veranstaltungstechnik** mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit einschließlich Dokumentation, in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch ~~oder in einem der drei Prüfungsbereiche~~ mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

A u f **Berufsbildungsverhältnisse,**
die bei Inkrafttreten dieser Ver-
ordnung bestehen, sind die bishe-
rigen Vorschriften weiter anzu-
wenden, es sei denn, die Ver-
tragsparteien vereinbaren die
Anwendung der Vorschriften die-
ser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am
1.August 2002 in Kraft. Gleich-
zeitig tritt die Verordnung über
die Berufsausbildung zur Fach-
kraft für Veranstaltungstechnik

vom 24. März 1998 (BGBl. I Seite 621) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Anlage
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Abschnitt I: Gemeinsame Ausbildungsinhalte

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollie- rens zu vermitteln sind	Zeitliche Richt- werte in Wo- chen im Ausbil- dungsjahr		
			1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbeson- dere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus- bildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nen- nen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbil- denden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisa- tionen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungsrechtlichen Organe des aus- bildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Ar- beit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ih- rer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben so- wie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbela- stungen im beruflichen Einwirkungsbereich bei- tragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und um-			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
		weltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
5	Konzipieren und Kalkulieren von Veranstaltungen (§ 3 Nr. 5)	a) Preise, Leistungen und Konditionen vergleichen b) technische, gestalterische, rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen der Branche feststellen	4		
		c) Produktionsanforderungen und Gestaltungswünsche auswerten, Kunden beraten		4	
		d) Realisierungsmöglichkeiten von Kundenanforderungen prüfen, Realisierungskonzepte aus technischer, gestalterischer und wirtschaftlicher Sicht entwickeln e) Kalkulationen nach betrieblichen Richtlinien durchführen f) Leistungsangebot präsentieren und mit Kunden abstimmen g) Nachkalkulation und Soll-Ist-Vergleich durchführen			5 4
6	Beurteilen der Sicherheit und der Infrastruktur von Veranstaltungsstätten (§ 3 Nr.6)	a) räumliche Gegebenheiten und Infrastruktur von Veranstaltungsstätten im Hinblick auf die Durchführbarkeit von Veranstaltungen und eingesetzter Technik prüfen b) akustische Emissionswerte prüfen c) vorbeugende Maßnahmen gegen Unfälle, Brände oder sonstigen Gefahren planen und realisieren d) Veranstaltungsstätten sowie Rohkonstruktionen und Bauten auf Sicherheit überprüfen sowie Bauordnungsrecht und Brandschutzvorschriften anwenden		8	
		e) Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutzeinrichtungen prüfen und bedienen, Maßnahmen bei Betriebsstörungen ergreifen f) Stromversorgung hinsichtlich der anzuschließenden Geräte sicherheitstechnisch gemäß der Regeln der Technik beurteilen g) Prüfprotokolle erstellen h) Genehmigungen einholen			4 6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
7	Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Team, Projektkoordination (§ 3 Nr.7)	a) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz anwenden b) Kommunikationseinrichtungen nutzen, Informationen einholen, auswählen und weiterleiten c) veranstaltungstechnische Fachsprache anwenden d) Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen e) Unterlagen erstellen, Protokolle anfertigen, Standardsoftware anwenden	4		
		f) Arbeitsabläufe unter Beachtung von Terminvorgaben festlegen und abstimmen g) Aufgaben im Team planen, entsprechend den individuellen Fähigkeiten aufteilen, Zusammenarbeit aktiv gestalten h) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden		6 5	
8	Bereitstellen, Einrichten und Prüfen von Geräten und Anlagen (§ 3 Nr. 8)	a) Beschreibungen, Anleitungen, technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen, insbesondere Blockschaltbilder und Anschlußpläne, lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigen b) Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen, bereitstellen, pflegen und auf Funktionsfähigkeit prüfen c) Geräte und Verbrauchsmaterialien auswählen und termingerecht bereitstellen d) deutsch- und englischsprachige Software- und Gerätebeschreibungen auswerten	4		
		e) Computer einrichten, insbesondere Software zusammenstellen, laden und konfigurieren sowie Bedienoberflächen einrichten f) Geräte unter Beachtung der Schnittstellenbedingungen nach Schaltungsunterlagen verbinden g) Gesamtfunktion prüfen, Signale durch Sicht- und Hörprüfung sowie mit Betriebsmeßeinrichtungen prüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten h) Fehler in Geräten und Anlagenteilen eingrenzen und durch Austausch fehlerhafter Einheiten beheben		5	
9	Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen (§ 3 Nr. 9)	a) Geräte und Anlagenteile inspizieren, lagern und verwalten b) Transportmittel und Verpackungen auswählen sowie Geräte und Anlagenteile verpacken und transportieren	3		
		c) Geräte und Anlagenteile insbesondere gegen Witterungseinflüsse und Diebstahl sichern d) Geräte und Anlagenteile warten		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
10	Aufstellen, Montieren und Demontieren von Veranstaltungsaufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 10)	a) Pläne für temporäre Bauten , Bühnen und Szenenflächen anwenden b) Metall-, Kunststoff- und Holzteile bearbeiten, verbinden und sichern c) Leitern, Hebezeuge und Arbeitsgerüste auswählen und einsetzen d) Gerüste, Traversen und andere Tragkonstruktionen sowie temporäre Bauten , Bühnen- und Szenenaufbauten aufbauen, sichern und abbauen e) messtechnische oder bühnen- und szenentechnische Einrichtungen aufstellen, anbringen und abbauen	10 9		
		f) Pläne für temporäre Bauten , Bühnen und Szenenflächen, insbesondere unter Berücksichtigung von Statik und Baugenehmigungsverfahren , erstellen g) Verankerungen und Befestigungen vorbereiten, Geräte und Aufbauten entsprechend Vorgaben und Bauanleitungen befestigen, sichern und abbauen		5	
11	Organisieren, Bereitstellen und Prüfen der Energieversorgung (§ 3 Nr. 11)	a) wesentliche Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln und aus Unfallverhütungsvorschriften und den VDE-Bestimmungen beachten b) Stromkreise festlegen, Leitungen und Verteilungseinrichtungen auswählen, verlegen und anschließen sowie Potentialausgleich durchführen c) Geräte an das Stromversorgungsnetz unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit anschließen d) Schutz gegen direktes Berühren durch Sichtkontrolle beurteilen	8 10		
		e) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, prüfen f) Geräte und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art auswählen g) Stromaggregat prüfen und inbetriebnehmen		5 7	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
12	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Beleuchtungsplan anwenden	8		
		b) Scheinwerfer auswählen, aufstellen, montieren und demontieren			
		c) lichttechnische Größen messen			
		d) Beleuchtungsplan erstellen		5	
		e) Projektionsgeräte auswählen und einrichten		4	
13	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen (§ 3 Nr. 13)	a) Beschallungsplan anwenden	8 7		
		b) Beschallungsanlage aufstellen, montieren und demontieren			
		c) Funktion der Beschallungsanlage prüfen			
		d) Beschallungsplan erstellen		5	
		e) Mikrofone auswählen und positionieren			
14	Aufnehmen und Übertragen von Bild, Ton und Daten (§ 3 Nr. 14)	f) Signalbearbeitungsgeräte auswählen und in Anlagen integrieren			
		g) Sprachbeschallung einregeln			
		a) Bild-, Ton und Datenmaterial sichten, prüfen und bereitstellen	3		
		b) Kamerastandpunkte festlegen, bildtechnische Geräte aufbauen, anschließen, inbetriebnehmen und abbauen		3	
		c) bild-, ton- und datentechnische Geräte an interne und externe Netze anschließen			

Abschnitt II: Ausbildungsinhalte im Schwerpunkt Aufbau und Durchführung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
15	Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Team, Projektkoordination (§ 3 Nr.7)	a) Manuskripte, Exposés und Regievorgaben für die technische und gestalterische Umsetzung auswerten b) technische und gestalterische Umsetzung mit den Beteiligten abstimmen c) Auflagen der Genehmigungsbehörde beachten			4
16	Aufstellen, Montieren und Demontieren von Veranstaltungsaufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 10)	a) Standorte für Aufbauten auf Tragfähigkeit, Standsicherheit und Befestigungsmöglichkeiten bewerten sowie erforderliche technische Prüfungen veranlassen b) Gerüste, Traversen und andere Tragkonstruktionen sowie Bühnen- und Szenenaufbauten nach gestalterischen Gesichtspunkten auswählen c) bühnen- und szenentechnische Einrichtungen bedienen			8
17	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Lichtstellpulte konfigurieren und einrichten b) Szenen ausleuchten c) Projektionen als szenisches Mittel einsetzen			8
18	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen (§ 3 Nr. 13)	a) Mischpulte konfigurieren und einrichten b) Soundcheck durchführen c) Tonein- und ausspielungen unter Berücksichtigung von Pegel und Anpassung entgegennehmen und bereitstellen			8
19	Aufnehmen und Übertragen von Bild, Ton und Daten (§ 3 Nr. 14)	a) Bild- und Tonaufnahmen überspielen, Norm- und Formatwandlungen durchführen b) Bild- und Tonmitschnitte anfertigen			3
20	Bewerten und Einsetzen von Effekten (§ 3 Nr. 15)	a) Spezialeffekte, insbesondere Feuer-, Rauch- oder Nebel-effekte auswählen und einsetzen b) Einsatzmöglichkeiten pyrotechnischer Effekte bewerten c) grafische Elemente auswählen und einsetzen			3
21	Durchführen von Veranstaltungen und Projekten (§ 3 Nr. 16)	a) Veranstaltungsablauf dokumentieren b) Veranstaltungsorganisation mit den Beteiligten abstimmen c) Ablaufpläne nach Regievorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen, insbesondere Einsatz der Technik in Verbindung mit dem dramaturgischen Geschehen planen und abstimmen d) Proben in Zusammenarbeit mit der Regie durchführen, zeitliche Abläufe kontrollieren e) Havariekonzepte planen und abstimmen f) Ablaufpläne umsetzen		3	9 8

Abschnitt III: Ausbildungsinhalte im Schwerpunkt Aufbau und Organisation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
15	Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Team, Projektkoordination (§ 3 Nr. 7)	a) Projektziele festlegen , technische und gestalterische Umsetzung mit den Beteiligten abstimmen b) Aufgaben unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Auflagen der Genehmigungsbehörde planen, insbesondere Personaleinsatzplanung, Sachmittelplanung, Terminplanung und Kostenplanung durchführen c) die zum Projektumfang gehörenden Leistungen koordinieren, überwachen, prüfen, und abnehmen d) Qualitätssicherungsmaßnahmen projektbegleitend durchführen e) bei Störungen im Projektablauf Beteiligte informieren und Lösungsvarianten aufzeigen			8
16	Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen (§ 3 Nr. 9)	a) Bedarf an Transport-, Lager- und Umschlagsleistungen ermitteln, Leistungen in Auftrag geben sowie Termine abstimmen b) Geräte und Anlagenteile annehmen, insbesondere auf Schäden prüfen und Begleitpapiere bearbeiten c) Lager für Geräte und Anlagenteile verwalten d) Reststofflogistik organisieren			6
17	Aufstellen, Montieren und Demontieren von Veranstaltungsaufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 10)	a) technische und gestalterische Rahmenbedingungen für die Platzierung am Veranstaltungsort und Gelände feststellen b) Standorte für Aufbauten auf Tragfähigkeit, Standsicherheit und Befestigungsmöglichkeiten bewerten sowie erforderliche technische Prüfungen veranlassen c) Gerüste, Traversen und andere Tragkonstruktionen sowie Bühnen-, Messe- oder Szenenaufbauten nach gestalterischen Gesichtspunkten auswählen d) dekorative und kommunikative Elemente hinsichtlich ihrer gestalterischen Wirkungen beurteilen, montieren und aufstellen			9

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
18	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Szenen ausleuchten b) Projektionen als Präsentationsmittel einsetzen			4
19	Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen (§ 3 Nr. 13)	a) Präsentationsbeschallung auswählen und gestalten			4
20	Bewerten und Einsetzen von Effekten (§ 3 Nr. 15)	a) Einsatzmöglichkeiten grafischer Elemente für die Kommunikation bewerten b) grafische Wandabwicklungen beurteilen und umsetzen			5
21	Durchführen von Veranstaltungen und Projekten (§ 3 Nr. 16)	a) Projektablauf dokumentieren		3	
		b) Abnahme und Einweisungen unter Berücksichtigung der organisatorischen und terminlichen Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen c) Aufbauten an Kunden übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen d) Benutzer einweisen e) Havariekonzepte planen und abstimmen			6

1. Berufsbezeichnung:

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Anerkannt durch Verordnung vom (BGBl. I,)

2. Ausbildungsdauer:

3 Jahre.

Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.

3. Arbeitsgebiet:

Fachkräfte für Veranstaltungstechnik realisieren technische, organisatorische und gestalterische Dienstleistungen, z.B. bei Bühnen - und open-air-Veranstaltungen, Film- und Fernsehproduktionen, Konferenzen, Kongressen, Konzerten, Messen, Produktpräsentationen, Shows, Tagungen, Theateraufführungen.

Im **Schwerpunkt Aufbau und Durchführung** entwickeln sie Veranstaltungskonzepte nach Kundenwünschen und Regievorgaben, bauen die technischen Einrichtungen auf und richten Sie ein, fahren Veranstaltungen und setzen Spezialeffekte ein.

Im **Schwerpunkt Aufbau und Organisation** entwickeln sie Baukonzepte nach Kundenwünschen, koordinieren die unterschiedlichen Gewerke, organisieren logistische Prozesse, bauen die technischen Einrichtungen auf und richten Sie ein, übergeben sie den Kunden und weisen sie ein..

Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind Elektrofachkräfte in ihrem Arbeitsgebiet.

4. Berufliche Qualifikationen:

Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

- wenden technische Regelwerke und Normen, Regelungen der Versammlungsstättenverordnung sowie Vorschriften des Datenschutzes, Urheber- und Persönlichkeitsschutzes an
- beurteilen die Sicherheit und Infrastruktur von Veranstaltungsstätten
- analysieren Kundenanforderungen, gestalten, konzipieren und kalkulieren Veranstaltungen, stimmen die Konzeption mit dem Kunden ab und beraten Kunden
- planen und organisieren Abläufe
- arbeiten und kommunizieren im Team
- sichern, transportieren und lagern Geräte und Anlagen der Veranstaltungstechnik
- prüfen die örtlichen Gegebenheiten, wählen die erforderlichen Geräte und Anlagen aus und stellen diese bereit
- organisieren und prüfen die Energieversorgung
- bauen Podeste, Gerüste und Traversen auf (Rigging) und montieren Ausstattungsteile
- bedienen bühnen- und szenentechnische Einrichtungen

- bauen Beleuchtungs- und Projektionseinrichtungen auf, richten sie ein und bedienen sie
- bauen Beschallungseinrichtungen auf, richten sie ein und bedienen sie
- bauen Aufnahme- und Übertragungseinrichtungen für Bild, Ton und Daten auf, richten sie ein und bedienen sie